

Bitcoin und die Bilanz – Wie fügt sich das digitale Asset in die traditionelle Handelsbilanz ein?

von Ramon Schmitt



Open Peer Review

Dieser Beitrag wurde lektoriert von: Hendrik Scheja und Ferdinand Wegener



Ramon studiert Jura an der Universität zu Köln mit dem Schwerpunkt Unternehmensrecht. Nach Praktika bei Kanzleien im Bereich des Wirtschaftsrechts verbindet er sein Interesse an Legal Tech nun mit gesellschafts- und handelsrechtlichen Themen. Er ist Director of Statutes & Bylaws im Legal Tech Lab Cologne.

A. Einleitung

Als Bitcoin zwischen den Jahren 2020 und 2021 eine Wertsteigerung von ca. 107 % erfuhr,¹ wurde dessen Popularität als Vermögenswert in den Medien² und bei Privaten wieder deutlich spürbar.

Gleichermaßen entscheiden sich immer mehr Unternehmen für Bitcoin als Langzeitwertanlage: Zwar ist Bitcoin kurzfristig enorm volatil, jedoch ist im Bitcoin-Protokoll vorgegeben, dass es nur eine finite Anzahl an Tokens geben wird: Diese festgelegte Höchstzahl von 21 Millionen Bitcoins³ wird voraussichtlich 2140⁴ erreicht werden.

1 Zeitspanne: 14.12.2020 – 14.01.2021, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

2 Beispielhaft [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

3 [Hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

4 [Hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

Deshalb muss sich bei unterstellter, steigender Nachfrage der Preis pro Bitcoin wegen des begrenzten Angebots erhöhen. Oftmals wird Bitcoin gerade aus diesem Grund mit Gold verglichen. Beide sind somit desinflationäre Anlageoptionen.⁵ Dementsprechend überrascht es nicht, dass immer mehr Unternehmen beginnen, ihr Kapital auch mit Kryptowährungen zu diversifizieren. So hat der Softwarehersteller *MicroStrategy* bereits Bitcoins im Wert von 1,125 Milliarden Dollar als Wertanlage erworben.⁶ Medienträftig war auch der Kauf von Bitcoin durch den Elektrofahrzeughersteller *Tesla*, welcher Barreserven mit einem Wert von ca. 1,5 Milliarden Dollar in Bitcoins tauschte.⁷

Aufgrund dieser Faktoren werden wohl immer mehr Unternehmen abwägen, einen Teil ihres Vermögens in Kryptowährungen zu investieren. Basierend auf diesen Entwicklungen wird daher relevant, wie Bitcoins eigentlich in der handelsrechtlichen Bilanz aufzuführen sind (siehe Abschnitt B.) und wie die Vermögensbewertung (vgl. Abschnitt C.) zu handhaben ist.

Dabei soll dieser Aufsatz einerseits die technischen Einzigartigkeiten von Bitcoin bilanziell bewerten und andererseits die allgemeinen bilanziellen Grundsätze verständlich darstellen.

B. Klassifikation von Bitcoin in der Bilanz

Die bilanzrechtliche Ausweisung hängt stark davon ab, wie das Unternehmen die Bitcoins erworben hat, denn je nach Herkunft sieht die Bewertung auf der Aktivseite der Bilanz anders aus. Die drei wichtigsten Erwerbsmöglichkeiten können wie folgt unterschieden werden:

1. Der direkte Erwerb an einem Krypto-Handelsplatz (Abschnitt I.)
2. Die Selbsterwirtschaftung durch Bitcoin-Mining (Abschnitt II.)
3. Die Annahme von Bitcoin als Zahlungsmittel (Abschnitt III.)

Hierbei empfiehlt sich eine getrennte bilanzielle Betrachtung, da insoweit jede Variante eigene Fragestellungen aufwirft.

⁵ Oft werden Bitcoin und Gold als deflationär bezeichnet. Allerdings beschreibt Deflation die Preisreduktion aufgrund der Verringerung der Ressource. Bitcoin und Gold sind zwar begrenzt, aber die Anzahl der Ressource wird mit der Zeit nicht weniger. Deshalb sind beide richtigerweise desinflationär, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

⁶ Erworben wurde zu einem durchschnittlichen Preis von 15.964 Dollar pro Bitcoin. Wert zum 01.06.2021: ca. 2,528 Milliarden Dollar, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

⁷ [Hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

Für alle Arten des Erwerbs stellt sich zunächst die grundlegende Frage, ob Bitcoins dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Maßgeblich zur Einordnung als Anlagevermögen ist nach § 247 II HGB, ob die Gegenstände dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt sind. Relevant ist dabei die objektive Zweckbestimmung beim Erhalt des Gegenstandes⁸ sowie die Haltedauer. Die Haltedauer ist als bestimmte, längere Zeit zu verstehen und erforderlich, um das Anlagekriterium zu erfüllen.⁹ Somit kommt es entscheidend darauf an, ob der Bitcoin im Zeitpunkt des Erwerbs kurzfristigen spekulativen Zwecken dienen soll und damit zeitnah wieder in den Umlauf gebracht wird oder ein geplantes, langanhaltendes Investment darstellt.¹⁰

Sollten die Bitcoins an einer Börse erworben worden sein, so kommt es auf den Einzelfall an: Ist ein Wiederverkauf in naher Zukunft nicht geplant, kann eine Bilanzierung in das Anlagevermögen erfolgen. Als Teil des Umlaufvermögens zählen die Bitcoins, wenn sie alsbald wieder veräußert werden sollen. Beim Bitcoin-Mining wird im Regelfall ein Posten im Anlagevermögen zu bilanzieren sein, weil auf längerfristige Werterhöhungen spekuliert wird und eine Liquidation in gesetzliche Währungen nur im Ausnahmefall vorgenommen werden soll. Werden Tokens jedoch für die kurzfristige Kostendeckung verwendet, wird ein Posten im Umlaufvermögen auszuweisen sein.

Bei der Annahme als Zahlungsmittel wird überwiegend eine zeitnahe Umwandlung in eine gesetzliche Währung erfolgen, um andere Verbindlichkeiten zu begleichen, sodass grundsätzlich eine Bilanzierung in das Umlaufvermögen zu erfolgen hat. Indessen muss dies aber nicht immer der Fall sein. So hat *Tesla* angekündigt diejenigen Bitcoins, die zum Erwerb ihrer Fahrzeuge erlangt werden, nicht zeitnah umzuwandeln.¹¹

⁸ *Merkt*, in: Baumbach/Hopt, Kommentar zum HGB, 40. Aufl., § 247 Rn. 5; a.A. die auf den subjektiven Willen des Kaufmanns bei Erhalt des Vermögensgegenstandes abstellt: *KöKo/Claussen AktG*, 3. Aufl., § 152 Rn. 2.

⁹ *MüKoHGB/Ballwieser*, 4. Aufl., § 247 Rn. 15 begriffsnähernd zu „dauernd“.

¹⁰ Für Wertpapiere so vom FG Hessen, DStRE 2000, 394 erläutert.

¹¹ [Hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021); Mittlerweile hat Tesla die Annahme von Bitcoins als Zahlungsmittel aufgrund von Umweltbedenken wieder gestoppt, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

I. Der direkte Erwerb an einem Krypto-Handelsplatz

1. Anlagevermögen: Wertpapier des Anlagevermögens

Sind erworbene Bitcoins als Anlagevermögen auszuweisen, so ist die Frage zu stellen, ob sie womöglich unter dem Posten „Wertpapiere des Anlagevermögens“ nach § 266 II A. III. Nr. 5 HGB zu bilanzieren sind. Dies könnte deshalb der Fall sein, weil spekulativ erworbene Bitcoins nach ihrem ökonomischen Zweck jedenfalls Wertpapieren ähneln: Durch Wertsteigerung soll später ein Gewinn beim Verkauf erwirtschaftet werden.

Fraglich ist also, ob es sich bei Bitcoin um ein Wertpapier im bilanzrechtlichen Sinne handelt. Die separate Ausweisung des Wertpapiers als Posten in den Finanzanlagen ist der EU-Bilanzrichtlinie geschuldet,¹² woraus sich ergibt, dass dem Bilanzrecht ein eigenständiger Wertpapierbegriff zugrunde liegt.¹³ Zwei bedeutende Indizien für die Bewertung als Wertpapier sind dabei die Fungibilität und die Verbriefung, also Körperlichkeit, des Gegenstandes.¹⁴

Fungibilität beschreibt dabei die Austauschbarkeit eines Objekts, also ob es gattungsmäßig nach Zahl oder Maß durch andere Gegenstände ausgetauscht werden kann. Ein Bitcoin kann jederzeit durch einen anderen Bitcoin ausgetauscht werden, was sich schon zwangsläufig aus der Konzeption als Zahlungsmittel ergibt.¹⁵

Welchen Bitcoin man für Zahlungen verwendet, ist irrelevant, denn jeder hat im Zeitpunkt der Transaktion denselben Wert. Folglich ist die Fungibilität zu bejahen.¹⁶ Schwierigkeiten bereitet indessen die Frage der Körperlichkeit von Bitcoins. Bei diesen handelt es sich um bloße Datensätze, die anhand der Blockchain-Transaktionen nachverfolgt werden können. Eine Verkörperung liegt damit grundsätzlich nicht vor. Etwas anderes könnte sich jedoch aus der Verwendungsmöglichkeit eines sogenannten Hardware-Wallets ergeben. Dabei wird auf einem physischen Datenträger, ähnlich einem USB-Stick, der Private

Key verschlüsselt gespeichert.¹⁷ Dieser Private Key ermöglicht es, Transaktionen einer Bitcoin-Adresse auf der Blockchain zu verifizieren. Wer also den Private Key hat, kann faktisch die Bitcoins einer Bitcoin-Adresse im Verkehr verwenden. Dass der Private Key sich dann nur noch auf einem physischen Datenträger ohne Internetverbindung befindet, macht diesen prinzipiell unangreifbar für Hacker, weshalb sich Hardware-Wallets besonderer Beliebtheit erfreuen.¹⁸

Aus diesem technischen Hintergrund ergibt sich aber gleichsam, dass selbst ein Hardware-Wallet Bitcoins keiner physischen Substanz zuführt, sondern lediglich den Private Key verkörpert. Vergleichbar ist dies mit einer Girocard: Diese speichert nicht das Guthaben des Kontoinhabers ab, sondern verifiziert durch PIN-Eingabe nur die Inhaberschaft. Das Zahlungsterminal nimmt dann Kontakt zur Bank auf, um das Guthaben zu ermitteln.¹⁹ Außerdem entsteht durch die Bilanzierung von Bitcoins das Risiko eines Hackerangriffs auf ein Unternehmen. Gerade das Einrichten eines Hardware-Wallets soll dieses Risiko minimieren. Müsste ein Unternehmen die Bitcoins nur wegen der Verwendung eines Hardware-Wallets als Wertpapier bilanzieren, würde aber das analoge Diebstahlrisiko dieses Wallets erhöht werden. Dies würde gerade dessen Schutzgedanken untergraben. Folglich liegt damit insgesamt keine Verkörperung vor.

Bitcoins sind also fungibel, aber nicht verkörpert. Da es sich bei diesen Merkmalen aber nur um Indizien handelt, bedarf es weiterer Eingrenzungen. Im Hinblick auf den Zweck der Handelsbilanz, die eine umfassende Informationsfunktion für Gläubiger erfüllen soll,²⁰ ist der Empfangshorizont eines durchschnittlichen, vernünftigen Bilanzlesers entscheidend²¹. Danach ist alleinig beachtenswert, ob der vernünftige Adressat eine Bilanzierung von Bitcoin unter dem Posten „Wertpapiere des Anlagevermögens“ erwarten würde.²² Umgangssprachlich werden Bitcoins auch als „digitale Währung“ oder „Kryptowährung“ bezeichnet. Insoweit scheint die allgemeine Verkehrsauffassung Bitcoins auf der sprachlichen Ebene nicht wertpapierähnlich zu definieren. Auf

12 Es handelt sich um die Richtlinie 2013/34/EU, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

13 MüKoHGB/Reiner, 4. Aufl., § 266 Rn. 46.

14 Ebd., Rn. 45 f.; *Haußer*, Die Bewertung von Wertpapieren des Umlaufvermögens nach HGB, US GAAP und IAS 2003, 1. Aufl. 2003, 48.

15 Zur Vertiefung des Gedankens als austauschbares Zahlungsmittel wird auf Satoshis Whitepaper verwiesen: *Nakamoto*, Bitcoin: A Peer-to-Peer- Electronic Cash System, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

16 Es gibt auch nicht austauschbare Krypto-Tokens. Näheres zu solchen sogenannten NFTS: *Schmitt/Wegener*, CTRL 2/2021.

17 [Hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

18 [Hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

19 Teilweise speichern Girocards mit Chips auch einen Kreditrahmen ab. Allerdings ist dies nicht das konkrete Guthaben, sondern nur ein Wert, der es ermöglicht, nicht bei jeder Transaktion Kontakt zur Bank herstellen zu müssen, vgl. [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

20 Beck Bil-Komm./Störk/Büssow, HGB, 12. Aufl., § 252 Rn. 30.

21 MüKoHGB/Reiner, 4. Aufl., § 266 Rn. 48.

22 Ebd., Rn. 6.

einem funktionellen Level können und werden Bitcoins auch als Zahlungsmittel verwendet, was ebenfalls gegen eine Einordnung als Wertpapier nach der Verkehrsansicht spricht. Gleichzeitig erscheinen klassische Wertpapiere im Durchschnitt wertstabiler als der Markt für Kryptowährungen. Hier sind tägliche Preisschwankungen von über 15 % keine Seltenheit. Aufgrund dieser Volatilität gepaart mit der fehlenden Verkörperung wird der durchschnittliche Leser der Bilanz nicht damit rechnen, dass Bitcoins unter „Wertpapiere“ bilanziert werden.

Problematisch ist jedoch, ob sich eine andere Einschätzung aus dem Regierungsentwurf des elektronischen Wertpapiergesetzes (eWpG)²³, welcher Wertpapiere von der notwendigen Verbriefung loslösen soll, ergibt. Wichtig ist, dass der bilanzielle Wertpapierbegriff gerade die Körperlichkeit nur indiziell beachtet. Außerdem ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit dem eWpG Kryptowährungen regeln will, denn aus Kapitel A des eWpG ergibt sich als Beweggrund, dass lediglich anerkannte Wertpapiere von der Verbriefung gelöst werden sollen.²⁴ Somit ist Bitcoin insgesamt kein Wertpapier im bilanzrechtlichen Sinne.

2. Anlagevermögen: Entgeltlich erworbene ähnliche Werte

Spekulativ gekaufte Bitcoins könnten jedoch als entgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstand mit einer Ähnlichkeit zu gewerblichen Schutzrechten gemäß § 266 II A. I. Nr. 2 HGB zu bilanzieren sein. Hierzu gehören beispielsweise Domainnamen, ungeschützte Erfindungen und Know-how.²⁵ Zunächst müsste es sich um einen immateriellen Vermögensgegenstand nach § 266 II A. I. HGB handeln. Als einzeln verwertbarer Gegenstand, welcher keine bedeutende körperliche Eigenschaft hat,²⁶ erfüllt Bitcoin die Voraussetzungen für einen solchen Vermögensgegenstand. Für die Ähnlichkeit zu den gewerblichen Schutzrechten bedarf es einer Ausschließlichkeitsstellung.²⁷ Nur derjenige kann über die Bitcoins verfügen, der den Private-Key hat, so-

dass auch Dritte faktisch ausschließbar sind. Mithin ist Bitcoin auch ähnlich zu den gewerblichen Schutzrechten. Er ist somit als entgeltlich erworbener ähnlicher Wert zu bilanzieren, sofern er zum Anlagevermögen gehört.²⁸

3. Umlaufvermögen: Kassenbestand/Guthaben bei Kreditinstituten

Sollten Bitcoins nur kurzfristig gehalten werden, könnten sie als Teil des Umlaufvermögens als „Kassenbestand oder Guthaben bei Kreditinstituten“ gemäß § 266 II B. IV HGB auszuweisen sein. Zum Kassenbestand zählen dabei das sich in den Kassen und Automaten befindliche Bargeld und andere Wertmarken.²⁹ Dadurch, dass Bitcoins als Dateneinheiten nicht körperlich bestehen, kann kein Kassenbestand vorliegen. Für eine Ausweisung als Guthaben bei Kreditinstituten ist erforderlich, dass die Währung bei einer in- oder ausländischen Bank nach § 1 KWG vorhanden ist.³⁰ Bitcoins werden entweder auf dem Handelsplatz, bei dem sie erworben wurden oder auf einem Wallet aufbewahrt. Zwar ist das Betreiben dieser Handelsplätze eine erlaubnispflichtige Tätigkeit,³¹ jedoch sind sie keine vollwertigen Banken nach § 1 KWG.

Vorgelagert stellt sich jedoch schon die Frage, ob Bitcoin eine Währung darstellt. Insoweit umfasst nämlich der Begriff Guthaben auch „ausländische Währungen“.³² Eine ausländische Währung setzt voraus, dass es sich um ein offizielles gesetzlich akzeptiertes Zahlungsmittel handelt.³³ Es reicht also nicht aus, dass der Verkehr es teilweise als Zahlungsmittel akzeptiert. Zwar werden Bitcoin & Co als „Kryptowährungen“ bezeichnet; sie sind allerdings kein offizielles gesetzliches Zahlungsmittel nach § 14 I 2 BBankG und auch kein E-Geld.³⁴ Die aktuellen Entwicklungen zeigen jedoch, dass sich diese Einschätzung bald ändern könnte: So hat das Parlament von El Salvador kürzlich ein Gesetz verabschiedet, was Bitcoin als gesetzli-

23 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren: [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021); Die Abkürzung eWpG meint im Folgenden immer nur diesen Gesetzesentwurf; Der Entwurf wurde mittlerweile vom Bundestag verabschiedet, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

24 Zu den zivilrechtlichen Auswirkungen des eWpG auf Bitcoin, vgl. Wegener, CTRL 01/2021, 44 (51 - 52).

25 BeckOGK/Suchan, HGB, 15.10.2020, § 266 Rn. 25; MüKoHGB/Reiner, 4. Aufl., § 266 Rn. 25.

26 Merkt, in: Baumbach/Hopt, Kommentar zum HGB, 40. Aufl., § 246 II Rn. 3.

27 MüKoHGB/Reiner, 4. Aufl., § 266 Rn. 25.

28 Gleicher Ansicht: Kirsch, BB 2017, 2731 ff.; Zwirner, BC 2019, 61 (64); BeckOGK/Suchan, HGB, 15.10.2020, § 266 Rn. 24; Merkt, in: Baumbach/Hopt, Kommentar zum HGB, 40. Aufl., § 266 Rn. 5.

29 Suchan, in: Henrichs/Kleindiek/Watrin, Kommentar zum Bilanzrecht, 1. Aufl., § 266 Rn. 84.

30 Ebert, in: Heidel/Schall, Kommentar zum HGB, 3. Aufl., § 266 Rn. 36.

31 Umstrittene Ansicht der BaFin, Virtuelle Währungen/Virtual Currency, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021); a.A. KG Berlin, NJW 2018, 3734 (3734 - 3737).

32 BeckOGK/Suchan, HGB, 15.10.2020, § 266 Rn. 86 ff.

33 MüKoHGB/Reiner, 4. Aufl., § 266 Rn. 77.

34 BaFin, Virtuelle Währungen/Virtual Currency, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021); BaFin, Merkblatt: Hinweise zum Tatbestand des Kryptoverwahrgeschäfts, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

ches Zahlungsmittel einführt.³⁵ Bitcoin wird nur bilanziell als Gegenstand betrachtet, der einen objektiven Verkehrswert hat und eben nicht als eine Währung, die in Euro umgerechnet werden müsste. Somit können sie schon deshalb kein Guthaben nach § 266 II B. IV. HGB darstellen.³⁶

4. Umlaufvermögen: Sonstige Vermögensgegenstände

Als allgemeiner Auffangtatbestand für die Bilanzierung im Umlaufvermögen, kommt noch ein „sonstiger Vermögensgegenstand“ nach § 266 II B. II Nr. 4 HGB in Betracht.³⁷ Bitcoins sind zweifelsohne als Vermögensgegenstände zu klassifizieren (s. B./I./2.). Eine anderweitige Bilanzierung im Umlaufvermögen ist nicht ersichtlich. Gerade für solche Vermögensanlagen, die nicht durch einen anderen Posten erfasst werden können, soll § 266 II B. II Nr. 4 HGB Abhilfe schaffen.³⁸ Somit ist an dieser Stelle mangels anderer Möglichkeiten eine Bilanzierung von Bitcoins in den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens vorzunehmen.³⁹

II. Die Selbsterwirtschaftung durch Bitcoin-Mining

Für eine bilanzielle Kategorisierung von Bitcoins, die durch „Mining“ neu geschöpft werden, bedarf es zunächst der Erklärung des technischen Hintergrundes dieses Prozesses: Mining beschreibt die Verwendung von Rechenleistung zur Transaktionsvalidierung.⁴⁰ Um das Prinzip von Mining zu verstehen, ist dabei zunächst ein Blick auf die Technik der Blockchain, die das Herz einer Kryptowährung darstellt, zu werfen: In der Blockchain werden alle Transaktionen mit Bitcoins von einer Adresse zur Nächsten festgehalten. Eine gewisse Anzahl an Transaktionen wird dabei in einem „Block“ zusammengefasst. Dieser Block muss als Dateneinheit validiert werden. Für diesen Prozess wird der Inhalt des Blocks, also die Transaktionen, in eine kryptografische Funktion eingespeist. Das Ziel der Validierung ist es dabei einen Zahlenwert („Proof of Work“; Arbeitsbeweis) zu finden, der, wenn er gepaart mit den Transaktio-

nen in die Funktion eingegeben wird, dazu führt, dass ein spezifisches Ergebnis ausgegeben wird. Das Auffinden dieses Arbeitsbeweises ist rein zufällig und bedarf einer immensen Rechenleistung, die Miner zur Verfügung stellen. Findet ein Miner diesen Arbeitsbeweis, so werden durch den Bitcoin-Algorithmus neue Bitcoins – zurzeit 6,25 – an diesen ausgeschüttet.⁴¹ Ferner erhält der Miner die Transaktionsgebühren, die einer Transaktion beigefügt werden, um einen Anreiz für Miner zu liefern, die jeweilige Transaktion in den Block zu integrieren.⁴² Folglich erhalten Miner Bitcoins aus zwei Quellen: einerseits neu geschaffene Bitcoins und andererseits bereits vorhandene Bitcoins in Gestalt von durch andere Nutzer gezahlte Transaktionsgebühren.

1. Anlagevermögen: Selbst geschaffene ähnliche Rechte und Werte

Bei Bitcoins, die beim Auffinden des Arbeitsbeweises durch den Algorithmus ausgegeben werden, könnte es sich im Anlagevermögen um „selbst geschaffene ähnliche Rechte und Werte“ nach § 266 II A. I Nr. 1 HGB handeln. Problematisch ist hier der Begriff „selbst geschaffen“. Dahingehend erkennt man bei einer technischen Betrachtung schnell, dass der Miner nicht die Bitcoins selbst erschafft, sondern nur den Arbeitsbeweis errechnet und dann vielmehr das Bitcoin-Protokoll die neuen Tokens schafft und ausschüttet.⁴³ Dies stellt aber eine sehr kleinteilige Perspektive dar. Das Auffinden des Arbeitsbeweises ist unmittelbar kausal für die Herstellung der neuen Tokens. Die Erschaffung durch den Algorithmus stellt nur eine bloße „Reflexhandlung“ dar. Dass der Begriff „selbst geschaffen“ nicht so restriktiv ausgelegt werden kann, dass ausschließlich eine direkte Erschaffung durch das Unternehmen gemeint werden soll, ergibt sich schon daraus, dass in § 266 II A. I. Nr. 1 HGB auch „selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte“ genannt sind. Dabei sind beispielsweise Patente als selbst geschaffene Rechte umfasst.⁴⁴ Hier verhält es sich bei einem Unternehmen so, dass es unmittelbar eine Erfindung innehat, die anschließend erst von den staatlichen Behörden als Patent ausgegeben wird. Somit muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang für „selbst

35 [Hier](#) abrufbar (Stand: 09.06.2021).

36 *Kirsch*, BB 2017, 2731 (2733); *Zwirner*, BC 2019, 61 (64); *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541.

37 *Ebert*, in: *Heidel/Schall*, Kommentar zum HGB, 3. Aufl., § 266 Rn. 32.

38 *Suchan*, in: *Hennrichs/Kleindiek/Watrin*, Kommentar zum Bilanzrecht, 1. Aufl., § 266 Rn. 76.

39 *Kirsch*, BB 2017, 2731 ff.

40 Ausführlichere Darstellung, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

41 [Hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

42 Für eine allgemeine Erklärung von Bitcoin, Blockchain und Mining: *Frink*, CTRL 01/2021, 15 ff; [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021); [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

43 [Hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

44 *Suchan*, in: *Hennrichs/Kleindiek/Watrin*, Kommentar zum Bilanzrecht, 1. Aufl., § 266 Rn. 22; *Merkt*, in: *Baumbach/Hopt*, Kommentar zum HGB, 40. Aufl., § 266 Rn. 5.

geschaffen“ bereits nach der systematischen Auslegung genügen. Gleichzeitig würde eine solche kleinteilige Betrachtungsweise dazu führen, dass regelmäßig kein selbst erschaffener Gegenstand mehr vorliegen kann. Denn jeder Herstellungsprozess kann als Tausch von Materialien und Arbeitskraft gesehen werden, um als Gegenleistung einen verarbeiteten Gegenstand zu erhalten. Nach alledem sind also selbst Bitcoins, die im Wege des Minings geschaffen wurden, unter § 266 II A. I. Nr. 1 HGB zu bilanzieren.⁴⁵ Hierbei hat das Unternehmen jedoch gem. § 248 II HGB die Wahl, ob es diese Bitcoins tatsächlich bilanzieren will.

Bitcoins, die durch Transaktionsgebühren erhalten werden, sind im Anlagevermögen so zu klassifizieren wie Tokens, die an der Börse gekauft wurden: als „entgeltlich erworbene ähnliche Werte“ gemäß § 266 II A. I. Nr. 2 HGB. Die Entgeltlichkeit des Vorgangs ergibt sich aus der Bereitstellung von Rechenleistung durch den Miner, um den Arbeitsbeweis zu errechnen und die Transaktion in einem Block auf der Blockchain zu inkludieren. Im Gegenzug wird die Transaktionsgebühr entrichtet. Die Aufnahme in die Bilanz ist hier zwingend. § 248 II HGB findet keine Anwendung.

2. Umlaufvermögen: Fertige Erzeugnisse und Waren

Sollen geminte Bitcoins schnell liquidiert werden, sind sie dagegen dem Umlaufvermögen zuzuschreiben. Dabei könnten sie als fertige Erzeugnisse und Waren nach § 266 II B. I. Nr. 3 HGB zu klassifizieren sein.

Hierbei stellt sich zunächst die Frage, ob Erzeugnisse und Waren zwingend als Teil der Vorräte körperlich sein müssen. Eine systematische Betrachtungsweise lässt hierauf zunächst schließen. Denn in § 266 II B. I. Nr. 2 HGB sind neben „Erzeugnisse“ noch „Leistungen“ genannt, sodass als Differenzierungsmerkmal die Körperlichkeit gelten könnte. Hiergegen spricht allerdings, dass § 266 II B. I. Nr. 3 HGB nur den Begriff „Leistungen“ nicht nennt, weil diese nach dem Gewinnrealisierungsprinzip als Forderungen nach § 266 II B. II HGB zu bilanzieren sind, sobald sie

45 Im Ergebnis gleicher Ansicht: *Ummenhofer/Zeitler*, Der Konzern 2017, 442 (444); *Heuel/Matthey*, Ertrag-Steuerberater 9/2018, 342 (347); a.A. *Drabke*, BiB Nr. 70 2017, 1 (3) wonach ein entgeltlicher Erwerb vorlege, da gerade die Bitcoins nicht selbst geschaffen werden, sondern nur Rechenleistung zur Verfügung gestellt werde.

„fertig“ sind.⁴⁶ Es ist anerkannt, dass unter unfertige Erzeugnisse nichtkörperliche Gegenstände wie teilweise entwickelte Software fallen kann.⁴⁷ Folglich können nichtkörperliche Gegenstände fertige Erzeugnisse sein.

Maßgeblich ist für eine Abgrenzung von fertigen Erzeugnissen zu anderen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sodann, ob sie zum normalen Absatzprogramm des Unternehmens gehören.⁴⁸ Sollte ein Unternehmen also hauptsächlich Mining betreiben, so sind die erlangten ausgeschütteten Bitcoins als fertige Erzeugnisse zu klassifizieren. Betreibt ein Unternehmen nebenher Mining, etwa zu Nachtzeiten, wenn die Rechenleistung nicht für die regulären Arbeitszeiten benötigt wird, handelt es sich um sonstige Vermögensgegenstände nach § 266 II B. II Nr. 4 HGB.

Diejenigen Bitcoins, die aufgrund von Transaktionsgebühren ausgeschüttet werden, könnten ebenfalls als fertige Waren zu verbuchen sein. Waren sind von Dritten bezogene Erzeugnisse, die ohne wesentliche Verarbeitung zur Weiterveräußerung bestimmt sind und auch hier zum üblichen Gewerbe des Unternehmens gehören.⁴⁹ Demzufolge gilt obiges entsprechend: Ist es der Hauptunternehmensgegenstand, so sind sie als fertige Waren zu aktivieren, sollte es eine Nebentätigkeit des Unternehmens darstellen, so sind es sonstige Vermögensgegenstände.

III. Die Annahme von Bitcoin als Zahlungsmittel

Sollten Bitcoins direkt als Zahlungsmittel akzeptiert werden und zahlt ein Kunde in Bitcoins,⁵⁰ so sind sie zu bilanzieren als wären sie an der Börse erworben worden: Im Anlagevermögen handelt es sich um entgeltlich erworbene ähnliche Rechte und Werte nach § 266 II A. I. Nr. 2 HGB und im Umlaufvermögen sind es sonstige Vermögensgegenstände gemäß § 266 II B. II. Nr. 4 HGB.⁵¹

46 Beck Bil-Komm./Schubert/Waubke, HGB, 12. Aufl., § 266 Rn. 107; BeckOGK/Suchan, HGB, 15.10.2020, § 266 Rn. 61.

47 BFH, Bundessteuerblatt 1997 II, 320.

48 Suchan, in: Hennrichs/Kleindiek/Watrin, Kommentar zum Bilanzrecht, 1. Aufl., § 266 Rn. 63; MükoHGB/Reiner, 4. Aufl., § 266 Rn. 53.

49 Ebd., Rn. 62.

50 So nehmen einige Unternehmen Bitcoins online als Zahlungsmittel über Zahlungsdienstleister wie *Bitpay* an. Allerdings behält *Bitpay* die gezahlten Tokens ein und zahlt den Unternehmen direkt die bevorzugte gesetzliche Währung aus, hier abrufbar (Stand: 01.06.2021).

51 So auch *Wollmert/Oser*, Bilanzierung von Bitcoin, hier abrufbar (Stand: 01.06.2021).

In dieser Fallkonstellation kommt insbesondere im Umlaufvermögen auch eine Bilanzierung als Guthaben bei einem Kreditinstitut oder Kassenbestand nicht in Betracht, weil Bitcoin keine gesetzlich akzeptierte Währung in mehreren Ländern darstellt (s. B./I./3.).

C. Die Bewertung von Bitcoin in der Bilanz

Nachdem nun der Posten von Bitcoin in der Bilanz erfasst wurde, stellt sich die zwingende Folgefrage wie Bitcoins nach ihrem Wert bilanziell auszuweisen sind. Dabei ist die Frage nach der Zugangsbewertung, also die Wertermittlung beim Erwerb des Gegenstandes, und der Folgebewertung, also die Bewertung an den folgenden Bilanzstichtagen, zu unterscheiden.⁵²

I. Die Zugangsbewertung

Die Zugangsbewertung richtet sich nach § 253 I 1 HGB. Sie ist besonders wichtig, weil sie den Höchstwert eines Vermögensgegenstandes in der Bilanz festlegt. Von diesem Höchstwert aus sind nur Abschreibungen möglich, jedoch keine Werterhöhungen über den Zugangswert hinaus, § 253 I 1 HGB. Maßgeblich bei der erstmaligen Wertansetzung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gegenstandes im Sinne des § 255 HGB. Folglich kommt es darauf an, wie die Bitcoins erwirtschaftet wurden.

Bei an Handelsplätzen erworbenen Bitcoins ähnelt die Zugangsbewertung der von Aktien: Es ist der Marktwert von einem Bitcoin im Zeitpunkt des Kaufs zuzüglich von Transaktionsgebühren zu bilanzieren.⁵³ Die Gebühren werden dabei im Regelfall aus den Kosten für die Miner, des Handelsplatzentgeltes und der Transferkosten zu einem Wallet bestehen.

Die geminten Bitcoins sind mit ihren Herstellungskosten nach §§ 253 I 1 iVm 255 II HGB zu beziffern. Diese umfassen nach § 255 II 2 HGB insbesondere Strom- und Hardwarekosten, Miete der Räumlichkeiten und Kühlungskosten unter Abzug der planmäßigen Abschreibungen.⁵⁴ Da diese Kosten wesentlich geringer als der Kurswert der geminten Bitcoins sein können, bilden sich insbesondere hier größere stille Reserven. Sollte ein Unternehmen Bitcoin als Zahlungsmittel

akzeptieren, sind die Anschaffungskosten nach § 255 I HGB maßgebend. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bilanziell um ein tauschähnliches Geschäft handelt, denn Bitcoin stellt kein gesetzliches Zahlungsmittel dar, sodass es keinen Kaufpreis im Sinne des § 433 II BGB darstellen kann.⁵⁵ Das Unternehmen „tauscht“ eine Dienstleistung bzw. ein Produkt gegen Bitcoins. Für die Zugangsbewertung sind deshalb die bilanziellen Grundprinzipien für Tauschverträge anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Anschaffungskosten sich im Regelfall auf den Zeitwert der hingegebenen Leistung beziehen.⁵⁶ Der Zeitwert ist dabei derjenige Wert, den ein Vermögensgegenstand im Zeitpunkt des Tauschs in der Bilanz hat.⁵⁷ Anders formuliert: Verfügt das Unternehmen für die Bitcoins über einen Gegenstand, ist der Wert der Bitcoins mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des weggegebenen Gegenstandes zu bilanzieren. Erbringt das Unternehmen eine Dienstleistung für die Bitcoins, so umfasst der zu bilanzierende Wert die Aufwendungen, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich waren.⁵⁸

II. Die Folgebewertung

1. Der Grundsatz: Einzelbewertung

Bei der Wertberechnung an den folgenden Bilanzstichtagen (Folgebewertung) ist insbesondere die Einzelbewertung nach § 252 I Nr. 3 HGB zu beachten. Hiernach sind alle Vermögenswerte, das heißt auch alle Bitcoins, jeweils einzeln in ihrem Wert zu betrachten. Für Bitcoins, die dem Umlaufvermögen zuzuschreiben sind, gilt gemäß § 253 IV 1 HGB das sogenannte strenge Niederstwertprinzip.⁵⁹ Somit ist jeder einzelne Bitcoin mit dem Kurswert am Bilanzstichtag zu vergleichen. Liegt der Wert, der sich aus der Zugangsbewertung ergab, über dem Kurswert, ist eine außerplanmäßige Abschreibung bis zum Kurswert vorzunehmen. Befindet sich dagegen der Kurswert über dem Zugangswert, hat es bei dem Zugangswert zu verbleiben.

Sollte sich nach einer außerplanmäßigen Abschreibung zu einem nächsten Bilanzstichtag der Kurswert wieder erholen, ist eine Werterholung bis zum ursprünglichen Zugangswert vorzu-

52 Tiedchen, in: Hennrichs/Kleindiek/Watrin, Kommentar zum Bilanzrecht, 1. Aufl., § 253 Rn. 1.

53 Kirsch, BB 2017, 2731 (2733); Zwirner, BC 2019, 61 (65); Richter/Augel, FinanzRundschau 2017, 941.

54 Heuel/Matthey, Ertrag-Steuerberater 9/2018, 342 (348).

55 Wollmert/Oser, Bilanzierung von Bitcoin, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021); Zwirner, BC 2019, 61 (65).

56 Beck Bil-Komm./Schubert/Gadeck, HGB, 12. Aufl., § 255 Rn. 40.

57 [Hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

58 Wollmert/Oser, Bilanzierung von Bitcoin, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.06.2021).

59 Ummenhofer/Zeitler, Der Konzern 2018, 448.

Kurswert am Bilanzstichtag: 10.000 Euro pro Bitcoin

Kaufmenge von Bitcoins	Zugangsbewertung in Euro		Folgebewertung am Bilanzstichtag in Euro
1	10.000	→ Keine Änderung vorzunehmen	10.000
1	8.000	→ Keine Änderung vorzunehmen	8.000
1	15.000	→ außerplanmäßige Abschreibung iHv. 5000 Euro auf Kurswert	10.000
0,5	6.000	→ außerplanmäßige Abschreibung iHv. 1000 Euro auf Kurswert	5.000

Abbildung 1: Folgebewertung im Umlaufvermögen

Kurswert am Bilanzstichtag: 10.000 Euro pro Bitcoin

Kaufmenge von Bitcoins	Zugangsbewertung in Euro		Folgebewertung am Bilanzstichtag in Euro
1	10.000	→ Keine Änderung vorzunehmen	10.000
1	8.000	→ Keine Änderung vorzunehmen	8.000
1	15.000	→ Außerplanmäßige Abschreibung ab Preisschwelle von 10.500 Euro, da dauerhafte Wertminderung ab 30%	10.000
0,5	6.000	→ Keine Änderung vorzunehmen. Dauerhafte Wertminderung erst ab 8.400 Euro pro Bitcoin, d.h. 4.200 Euro pro ½ Bitcoin	6.000

Abbildung 2: Folgebewertung im Anlagevermögen

nehmen, § 253 V 1 HGB (als Beispiel vgl. Abb 1). Damit ist der höchste Wert, der bilanziert werden kann, immer der Zugangswert.

Im Anlagevermögen gilt nach § 253 III 5 HGB, dass eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen ist, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Dies bezeichnet man als gemildertes Niederstwertprinzip, da nicht bei jeder Wertverringerung eine Abschreibung zu erfolgen hat.⁶⁰ Dauerhaft bedeutet dabei nicht, dass mit einer Wertminderung zu rechnen ist, die für die Ewigkeit gilt, aber es muss ein langanhaltendes Zeitmoment vorliegen.⁶¹

Beachtenswert ist dabei auch das Vorsichtsprinzip als allgemeiner Grundsatz der Bilanzierung, sodass im Zweifel eher von einer dauerhaften und keiner kurzfristigen Wertminderung auszugehen ist.⁶² Insgesamt ist also auf folgenden Gedanken abzustellen: Ist zu erwarten, dass der Kurswert von Bitcoin innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahren wieder über dem Buchwert liegen wird, liegt keine dauerhafte Wertminderung vor.⁶³

60 Tiedchen, in: Hennrichs/Kleindiek/Watrin, Kommentar zum Bilanzrecht, 1. Aufl., § 253 Rn. 120.

61 Merkt, in: Baumbach/Hopt, Kommentar zum HGB, 40. Aufl., § 253 Rn. 15.

62 Beck Bil-Komm./Schubert/Andrejewski, HGB, 12. Aufl., § 253 Rn. 307.

63 So für Wertpapiere und andere Finanzanlagen: Tiedchen, in: Hennrichs/Kleindiek/Watrin, Kommentar zum Bilanzrecht, 1. Aufl., § 253 Rn. 125.

Diese Grundsätze sind aufgrund der Tatsache, dass Kryptowährungen wie Bitcoin enorm volatil sind, schwer umsetzbar.

So verlor Bitcoin innerhalb von 48 Tagen zwischen dem 17.12.2017 und dem 03.02.2018 63 % seines Wertes von 14.909 Euro auf 5.541 Euro. Drei Jahre später wuchs Bitcoins Wert innerhalb von 38 Tagen um 205 % zwischen dem 11.12.2020 mit 14.899 Euro und dem 18.01.2021 mit 30.615 Euro.⁶⁴ Zwar stellen dies sehr herausstechende Beispiele dar, allerdings verdeutlichen sie die starken Wertschwankungen von Bitcoin. Aufgrund des Vorsichtsprinzips und der Tatsache, dass die Bilanz umfassenden Gläubigerschutz gewährleisten soll, ist wohl von einer dauerhaften Wertminderung bei Bitcoin auszugehen, wenn der Kurswert am Bilanzstichtag maximal 30 % unter dem Buchwert liegt.⁶⁵

Auch hier ist eine Werterholung nach § 253 IV HGB vorzunehmen, sobald der Kurs tatsächlich wieder gestiegen ist (beispielhaft vgl. Abb. 2).

64 Alle Informationen hier abrufbar (Stand: 01.06.2021)

65 Ob die Rechtsprechung von einer dauerhaften Wertminderung ab 30 % ausgehen wird, bleibt abzuwarten. Bei Aktien ist die Rechtsprechung dabei sehr eng: Der BFH nimmt bereits eine dauerhafte Wertminderung an, wenn der Aktienwert am Bilanzstichtag 5 % unter den Anschaffungskosten liegt, BFH, NJW 2012, 412 (414). Die Rechtsprechung legt damit den Fokus sehr stark auf den Gläubigerschutz.

2. Ausnahmsweise: Gruppenbewertung / Lifo / Fifo?

Die Einzelbewertung von Vermögensgegenständen wie Bitcoin wird jedoch immer dann problematisch, wenn unterjährig eine Veräußerung stattfindet. Bilanziell stellt sich dann die Frage, welcher Bitcoin verkauft wurde: Verkauft im obigen Beispiel (vgl. Abb. 2) das Unternehmen 0,4 Bitcoins vor dem nächsten Bilanzstichtag, ist zunächst nicht feststellbar welchen Bitcoin es verkauft, sofern sie auf demselben Wallet gehalten werden. Die unterjährige Veräußerung ist gerade dann wichtig, wenn ein Unternehmen nur einen Teil der Tokens liquidieren will, um beispielsweise laufende Kosten zu decken. Für solche Fallgestaltungen sieht das HGB prinzipiell zwei Ausnahmenvorschriften von der Einzelbeurteilung vor.

Zunächst ermöglicht § 256 S. 1 HGB die Anwendung einer Fiktion: Sollte eine Veräußerung stattfinden, so kann die Vermutung aufgestellt werden, dass der zuerst angeschaffte Gegenstand (First in, first out-Methode; Fifo) oder der zuletzt angeschaffte Gegenstand (Last in, first out-Methode, Lifo) veräußert worden ist. Im Beispiel wäre also davon auszugehen, dass entweder ein Teil des Bitcoins verkauft wurde, der für 10.000 Euro gekauft wurde (Fifo) oder ein Teil des halben Bitcoins, der für 6.000 Euro erworben wurde (Lifo). Die Anwendbarkeit des § 256 S. 1 HGB setzt jedoch voraus, dass es sich um einen Vermögensgegenstand des Vorratsvermögens handelt. Dies ist bei Bitcoin nur ausnahmsweise der Fall, wenn er selbst gemint wurde. Somit ist in den meisten Fällen diese Norm nicht anwendbar. Diesbezüglich wird auch eine Anwendbarkeit auf Wertpapiere abgelehnt.⁶⁶

Des Weiteren wäre eine Gruppenbewertung gemäß §§ 256 S. 2 iVm 240 IV HGB denkbar. Hiernach könnten alle erworbenen Bitcoins in eine Gruppe zusammengefasst, dann der durchschnittliche Anschaffungspreis ausgerechnet und am Ende des Geschäftsjahres die noch vorhandenen Bitcoins mit diesem Durchschnittspreis bilanziert werden. Vor dem Hintergrund, dass diese Art der Berechnung auch für Wertpapiere verwendet wird,⁶⁷ erscheint eine Anwendung auf Bitcoins ebenfalls plausibel. Voraussetzung ist allerdings nach § 240 IV Var. 2 HGB, dass es sich um bewegliche Vermögensgegenstände handelt. Es drängt sich also die philosophisch

anmutende Frage auf, ob nicht körperliche Vermögensgegenstände wie Bitcoins beweglich oder unbeweglich sind. Teilweise werden solche als unbeweglich erachtet, während andere Stimmen sie für weder beweglich noch unbeweglich halten.⁶⁸ Nach allen Ansichten sind aufgrund der fehlenden Körperlichkeit Bitcoins somit nicht beweglich. Eine direkte Anwendung scheidet somit nach dem Wortlaut aus.

a) Analoge Anwendung des § 256 S. 1 (Lifo/Fifo) bzw. §§ 256 S. 3 iVm 240 IV HGB (Gruppenbewertung)

Eine analoge Anwendung dieser beiden Normen würde zunächst eine planwidrige Regelungslücke erfordern. Hierfür spricht jedenfalls, dass es einer praktikablen Lösung bedarf. Denn eine Zuordnung welcher Bitcoin bei einer Veräußerung verwendet wurde, ist schlichtweg nicht möglich. Dogmatisch ist jedoch zu beachten, dass § 256 S. 1 bzw. §§ 256 S. 3 iVm 240 IV HGB spezielle Ausnahmetatbestände sind, die ihren Anwendungsbereich präzise formulieren. Gleichsam sieht das Gesetz gerade einen allgemeinen Ausnahmetatbestand für die Einzelbewertung als Bestandteil der allgemeinen Bewertungsgrundsätze mit § 252 II HGB vor, wonach eine Ausnahme von der Einzelbewertung in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz also in § 252 II HGB eigene Anforderungen an eine ungeschriebene Ausnahme stellt, ist eine planwidrige Regelungslücke zu verneinen. Der Gesetzgeber hat gerade die Notwendigkeit von nicht geregelten Ausnahmefällen berücksichtigt und sie an eigene Voraussetzungen gekoppelt. Damit wäre eine analoge Anwendung beider Normen systemwidrig. Mangels planwidriger Regelungslücke entfällt eine analoge Anwendung.

b) Anwendung des § 252 II HGB

Damit allgemein von der Einzelbewertung nach § 252 I Nr. 3 HGB abgewichen werden kann, bedarf es gemäß § 252 II HGB einer begründeten Ausnahme. Dies ist der Fall, wenn gewichtige Gründe für eine Solche sprechen.⁶⁹ Ein anerkannter Ausnahmefall ist dabei, dass eine Trennung der Gegenstände aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.⁷⁰ Dies kann gerade aufgrund von un-

66 Merkt, in: Baumbach/Hopt, Kommentar zum HGB, 40. Aufl., § 256 Rn. 1; Hennrichs, in: Hennrichs/Kleindiek/Watrin, Kommentar zum Bilanzrecht, 1. Aufl., § 256 Rn. 23.

67 MüKoHGB/Ballwieser, 4. Aufl., § 240 Rn. 32.

68 Beck Bil-Komm./Schubert/Andrejewski, HGB, 12. Aufl., § 253 Rn. 380.

69 Beck Bil-Komm./Störk/Büssow, HGB, 12. Aufl., § 252 Rn. 75.

70 Hüttemann/Meinert, Institut Finanzen und Steuern, Schrift Nr. 486, 1 (26).

trennbarer Vermischung passieren, wie es zum Beispiel bei der Lagerung von Flüssigkeiten in einem Behälter der Fall ist.⁷¹ Hierin kann man einen Vergleich zu Bitcoins ziehen. Bitcoins, die in einem Wallet aufbewahrt werden, sind in der gleichen Weise nicht mehr auseinanderzuhalten. Es liegt also bezüglich der Individualisierbarkeit de facto eine untrennbare Vermischung vor. Ferner spricht dafür, dass die Annahme einer Ausnahme von der Einzelbewertung eine Gleichläufigkeit mit Aktien herstellen kann: Während diese unproblematisch über §§ 256 S. 3 iVm 240 IV HGB als Gruppe bilanziert werden können, spricht nichts dafür, dass Bitcoins strikt der Einzelbewertung zu unterliegen hätten

Somit ist insgesamt von einem gewichtigen Grund auszugehen.

c) Die Rechtsfolge des § 252 II HGB

Problematisch bleibt allerdings die Rechtsfolge der Anwendung des § 252 II HGB. Wenn also eine Ausnahme zur Einzelbewertung nötig ist, wie ist dann zu bewerten? Aus Sicht der Informationsfunktion der Bilanz und der Rechtssicherheit sollte man sich jedenfalls an den bereits beschriebenen Bewertungsverfahren orientieren. Damit steht letztlich im Raum, dass eine Quasi-Gruppenbewertung im Sinne des § 240 IV HGB oder eine Bewertung nach Fifo oder Lifo in Anlehnung an § 256 S. 1 HGB vorzunehmen ist. Andere Bewertungsmethoden wie „highest in, first out“ sind wohl vom Gesetzgeber allgemein durch § 256 S. 1 HGB ausgeschlossen worden.⁷²

Gegen die Anwendung aller drei Bewertungsverfahren könnte zunächst ganz grundsätzlich sprechen, dass der Gesetzgeber diese nur für „gleichartige Vermögensgegenstände“ vorsah. Teilweise wird vertreten, dass Gleichartigkeit eine preisliche Gleichwertigkeit erfordere, sodass alle Einheiten einer Gruppe preislich höchstens 20 % auseinanderfallen dürften.⁷³ Damit wären die Methoden insgesamt für Kryptowährungen, die aufgrund des geringen Marktvolumens sehr volatil sind, schlichtweg unbrauchbar. Gegen diese Ansicht spricht aber entscheidend, dass der Gesetzgeber in § 240 IV HGB von „gleichartigen oder gleichwertigen Vermögensgegenständen“ spricht. Damit ergibt sich zwingend aus dem Wortlaut, dass der Gesetzgeber preisliche Gleichwertigkeit von der bloßen Gleichartigkeit

unterscheidet.⁷⁴ Somit sind Preisdifferenzen unerheblich.

Für eine Ablehnung des Verfahrens nach Fifo/Lifo sprechen drei Argumente: Zuerst ist einzuwenden, dass es für den durchschnittlichen Adressaten nachvollziehbarer ist, wenn Bitcoins eine Gleichbehandlung mit Aktien erfahren. Da diese direkt eine Gruppenbewertung erhalten, spricht dies bedeutend für eine Anwendung bei Bitcoin. Darüber hinaus werden Unternehmen im Regelfall ohnehin intern einen Durchschnittspreis aller Bitcoins berechnen und damit Gewinne oder Verluste ermitteln. Folglich spricht der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität dafür, dass auch in der Bilanz schlicht diese Vorgehensweise verwendet werden sollte. Zuletzt können nach dem Wortlaut des §§ 256 S. 2 iVm 240 IV HGB geminte Bitcoins des Umlaufvermögens direkt als Gruppe bewertet werden, weil diese Vermögensgegenstände das Vorratsvermögen darstellen, sodass eine Gleichbehandlung aller Bitcoins unabhängig ihrer Herkunft sinnvoll erscheint. Somit ist Bitcoin im Allgemeinen der Gruppenbewertung zu unterziehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass über § 252 II HGB eine Quasi-Gruppenbewertung nach dem Rechtsgedanken des §§ 256 S. 2 iVm 240 IV HGB vorzunehmen ist. Für den hierdurch ermittelten Durchschnittspreis gelten dann jeweils das Niederstwertprinzip im Umlaufvermögen bzw. das gemilderte Niederstwertprinzip im Anlagevermögen (s. C./II./1.).⁷⁵

D. Fazit

Abschließend kann festgehalten werden, dass aufgrund der technischen Einzigartigkeiten von Kryptowährungen wie Bitcoin die Bilanzierung je nach Herkunft des Tokens sehr nuanciert ist. Dies geht letztlich zulasten von zwei Personenkreisen: Einerseits dem Rechtsanwender, der die Bilanzierung vornehmen muss, und andererseits dem Leser der Bilanz, der diese Besonderheiten im Blick haben muss, um weiterhin sinnvolle Informationen aus der Bilanz ziehen zu können. Folglich besteht ein Regelungsbedarf des Gesetzgebers in zwei Hinsichten: Einerseits führt die jetzige Rechtslage dazu, dass im Umlaufvermögen regelmäßig Bitcoins unter „sonstige Vermögensgegenstände“ und im Anlagevermögen unter „entgeltlich erworbene ähnliche Rechte

71 Ebd.

72 MüKoHGB/*Ballwieser*, 4. Aufl., § 256 Rn. 2.

73 Diese Ansicht vertritt insbesondere *Merk*, in: *Baumbach/Hopt*, Kommentar zum HGB, 40. Aufl., § 240 Rn. 8 ohne nähere Begründung.

74 So im Ergebnis auch MüKoHGB/*Ballwieser*, 4. Aufl., § 240 Rn. 28.

75 Beck Bil-Komm./*Grottel/F. Huber*, HGB, 12. Aufl., § 256 Rn. 33.

und Werte“ zu erfassen sind. Bei der steigenden Popularität von Investitionen in Bitcoin durch Unternehmen, hat dies zwangsläufig zur Folge, dass diese Positionen in der Bilanz wertmäßig sehr aufgebläht werden. Nimmt man das durchschnittliche jährliche Wachstum von Bitcoin als Indikator für die Zukunft, wird dies durch steigende Anschaffungskosten noch verstärkt werden. Zwar sieht das Bilanzrecht in § 265 V S. 1 HGB jetzt schon die Möglichkeit vor, in einzelnen Posten weitere Untergliederungen aufzunehmen, sodass Bitcoin dort separat ausgewiesen werden könnte, jedoch liegt dies weitestgehend im Ermessen der Unternehmen, sodass eine Regelung durch den Gesetzgeber für eine einheitliche Handhabung wünschenswert erscheint.

Darüber hinaus ist die Folgebewertung von Bitcoins nicht abschließend geregelt. Der hier dargestellte Lösungsweg ist dabei dogmatisch der sinnvollste, jedoch nicht im Ergebnis zwingend.

Eine Bewertung nach dem Lifo/Fifo-Prinzip erscheint ebenso vertretbar. Dass das Gesetz hier keine eindeutige Regelung formuliert, wirkt sich negativ auf den Bilanzadressaten aus, der bei jedem Unternehmen mit einer anderen Bilanzierung rechnen muss.

Somit sollte der Gesetzgeber hier spezifische Regelungen schaffen, um diesen zwei Problemfeldern entgegenzuwirken.



BITCOIN IN DER BILANZ

Ein vereinfachter Überblick

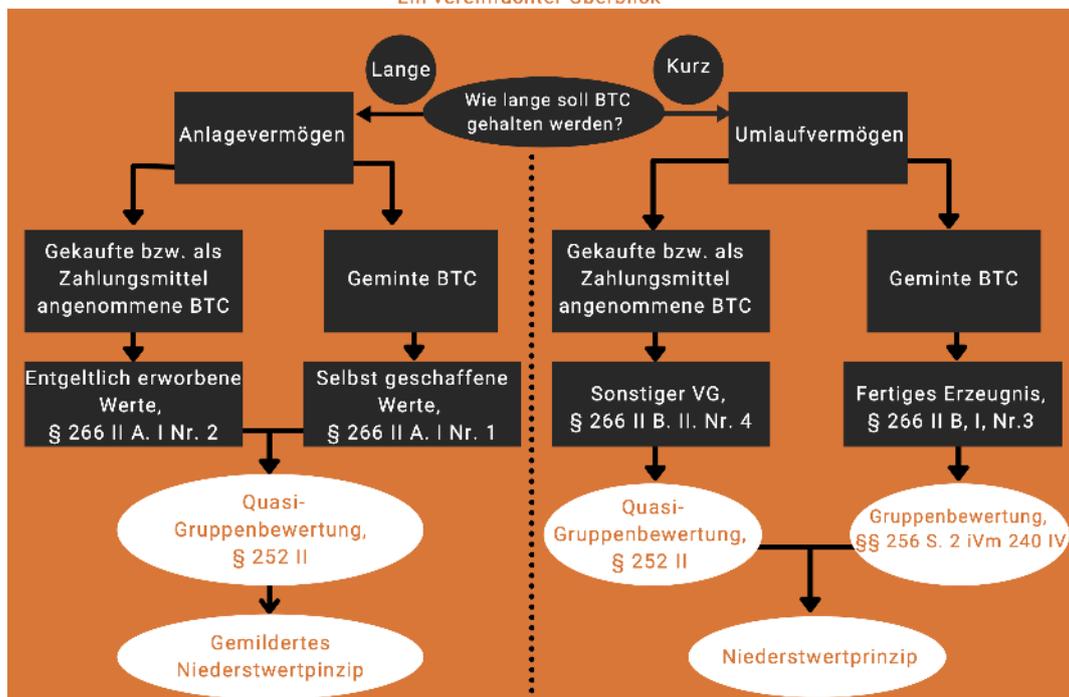


Abbildung 3: Zusammenfassung der Bilanzierung von Bitcoin

CTRL

Cologne Technology **R**&Law
review

+
Hier geht es zur
ganzen Ausgabe.

Dort findest du auf über
100 Seiten in 15 Aufsätzen
alles von NFTs über Legal
Tech im Strafprozess bis
hin zum Stand des
E-Examens in NRW.

